

Antworten auf Internetpiraterie

Der nachstehende Beitrag

Bekämpfung der Internetpiraterie in Russland: Rechtsrahmen und Entwicklung

von Dmitry Golovanov

ist der Publikation IRIS *plus* 2012-1

„Antworten auf Internetpiraterie“ entnommen.

Die vollständige Publikation kann in gedruckter Form
von der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle bezogen werden.
Für weitere Informationen sowie Bestellmöglichkeiten, einfach anklicken:

IRIS *plus*-Publikationsreihe

Ausgabe IRIS *plus* 2012-1

Vorwort

Internetpiraterie ist ein Fluch für Rechteinhaber und alle, die an der Lebensfähigkeit der Kreativindustrie interessiert sind. Zu Letzteren gehören nicht nur Regierungen und Vertreter des audiovisuellen Sektors, sondern auch Verbraucher, die ein breites Angebot an audiovisuellen Inhalten erwarten, sich jedoch möglicherweise mit verringerter Vielfalt begnügen müssen, sollte der Schaffenskraft der Autoren keine ausreichende Entlohnung gegenüber stehen.

Ein Blick in die USA zeigt, dass man dort zum Handeln entschlossen ist. Die US-Behörden haben die Website „Megaupload.com“ geschlossen, und anstelle der Homepage des Sharehosters erscheint nun die FBI-Pirateriewarnung „Dieser Domainname, der mit der Website Megaupload.com verbunden ist, wurde gemäß Anordnung eines US-Bezirksgerichts beschlagnahmt“ und „Ein Bundesgeschworenengericht hat mehrere natürliche und juristische Personen, die mutmaßlich am Betrieb von Megaupload.com und verbundenen Websites beteiligt waren, angeklagt und legt ihnen folgende Bundesstraftaten zur Last: Verabredung zu kriminellen Geschäften (18 U.S.C. § 1962(d)), Verabredung zur Urheberrechtsverletzung (18 U.S.C. § 371), Verabredung zur Geldwäsche (18 U.S.C. § 1956(h)) und strafbare Urheberrechtsverletzung (18 U.S.C. §§ 2, 2319; 17 U.S.C. § 506).“

Offensichtlich sind wir an einem Punkt angelangt, an dem Regierungen schärfere Maßnahmen in Betracht ziehen, um die rechtswidrige Verbreitung von Inhalten zu unterbinden, als die, welche die Strafverfolgung einzelner Urheberrechtsverletzer augenscheinlich bietet. Die französische HADOPI sucht zum Beispiel gegenwärtig den Dialog mit betroffenen Plattformanbietern und Websites, um ihren Auftrag zu erweitern und ebenfalls gegen das illegale Streaming und Herunterladen von Inhalten vorzugehen. Es sei daran erinnert, dass die der HADOPI zugrunde liegende Gesetzgebung bis hinauf ins Europäische Parlament zu heftigen Debatten über die Grenzen der Pirateriebekämpfung geführt hat. In jüngster Zeit sorgen zwei amerikanische Gesetzesvorlagen zur Pirateriebekämpfung, das Gesetz zur Bekämpfung von Onlinepiraterie (*Stop Online Piracy Act* - *Sopa*) und das Gesetz zum Schutz geistigen Eigentums (*Protect Intellectual Property Act* - *Pipa*), für Schlagzeilen. Beide zielen darauf ab, die Pflichten von Internetdiensteanbietern auszuweiten. Während heute Internetdiensteanbieter rechtswidrige Inhalte, die in ihrem Netz gehostet sind, nach Anzeige entfernen müssen, könnten sie in Zukunft verpflichtet sein, den Zugang zu ganzen Internet-Sites zu sperren, falls sich auf diesen Sites rechtswidrige Inhalte finden. Beide Gesetzesvorlagen würden die Geschäftsbeziehungen von Internetdiensteanbietern, Zahlungsabwicklern und Werbetreibenden mit Sitz in den USA zu mutmaßlichen Raubkopierern unterbinden. Würde *Sopa* verabschiedet, könnten selbst Suchmaschinen Teil dieses verschärften Programms zur Pirateriebekämpfung werden. Beide Vorlagen treffen jedoch auf vernehmlich geäußerte Grundrechtsbedenken.

Die Diskussion über eine Verschärfung rechtlicher Maßnahmen gegen Urheberrechtspiraterie zeigt, vor welcher großen Herausforderung alle Stellen stehen, seien es Gesetzgeber, Gerichte oder Behörden, zunächst die Guten und die Bösen auseinanderzusortieren und dann die Bösen auszumerzen. Sie zeigt zudem, dass jeder Versuch scheitert, Urheberrechtspiraterie zu einem Kavaliersdelikt herunterzuspielen. Während weit reichende Einigkeit zugunsten einer Verbesserung des Urheberrechtsschutzes herrscht, konzentriert sich die gegenwärtige Diskussion auf die Rechtmäßigkeit und die Risiken einiger der für einen erfolgreicher Kampf gegen die Piraterie vorgeschlagenen Maßnahmen: Welchen Schutz gibt es gegen einen möglichen Missbrauch der Maßnahmen zur Pirateriebekämpfung? Wie kann gewährleistet werden, dass diese Maßnahmen nicht dazu verwendet werden, die Informationsfreiheit rechtswidrig zu beschneiden? Und wie lässt sich, selbst wenn Missbrauch ausgeschlossen werden kann, ganz allgemein ein Interessenausgleich zwischen Urheberrechtsinhabern einerseits und Nutzern und anderen Beteiligten andererseits erreichen?

Vorliegende IRIS *plus* behandelt genau diese Fragen. Der Leitbeitrag, in dem Russland im Mittelpunkt steht, veranschaulicht die Dimensionen des Piraterieproblems. Er erläutert den gegenwärtigen Rechtsrahmen, über den die staatlichen Stellen in Russland zur Bekämpfung der Piraterie verfügen, und wie die Gerichte ihn in der Praxis anwenden. Der Beitrag unterstreicht, dass insbesondere die Haftung von Zugangs- und Hostingdiensten nach wie vor ungeklärt ist, und das insbesondere im Zusammenhang mit Videoinhalten, die ins Internet gestellt werden. Darüber hinaus betrachtet er Diskussionen, wie Maßnahmen zur Pirateriebekämpfung verbessert werden und insbesondere wie Lösungen erreicht werden können, die die globale Dimension des Piraterieproblems berücksichtigen. Im Abschnitt Berichterstattung werden einige dieser Themen mit Beispielen der letzten Monate von Gesetzgebungsvorhaben, politischen Empfehlungen und Gerichtsbeschlüssen aus ganz Europa, einschließlich solcher europäischer Institutionen, beleuchtet. Der ZOOM bringt Einzelheiten zu den Rechtsinstrumenten des Europarats. Diese veranschaulichen eine Ebene internationaler Vereinbarungen zu politischen Maßnahmen und Handlungen gegen Piraterie. Eine Beobachtung der Maßnahmen auf anderen internationalen Ebenen, wie WIPO, WTO oder OSZE sowie der der Europäischen Union, lohnt ebenfalls, ist aber anderen Publikationen vorbehalten. Die Informationsstelle wird am Ball bleiben, und Sie können jederzeit – ganz ohne Urheberrechtsverstoß – unsere Ergebnisse in unserem kostenlosen IRIS Newsletter verfolgen (<http://merlin.obs.coe.int/newsletter.php>).

Straßburg, Januar 2012

Susanne Nikoltchev

IRIS Koordinatorin

Leiterin der Abteilung Juristische Information

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

Bekämpfung der Internetpiraterie in Russland: Rechtsrahmen und Entwicklung

Dmitri Golowanow
Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik

I. Einführung und Hintergrund: Entwicklungstrends des Markts für urheberrechtlich geschützte Inhalte im russischen Internetsegment

In den letzten Jahren haben Nachrichten betreffend geistiges Eigentum die Schlagzeilen der Medienberichterstattung in Russland erobert.

In der Präambel seines Beschlusses aus dem Jahr 2006 zu Urheberrechten und verwandten Schutzrechten sagte der Oberste Gerichtshof voraus, dass sich „die rechtswidrige Einstellung von Werken und Tonaufzeichnungen in Telekommunikationsnetze, insbesondere in das Internet und die Netzwerke von Mobilfunkunternehmen, zu einer der größten Bedrohungen für Rechteinhaber [entwickele]“.¹

Im Februar 2010 wurde der Betrieb des größten russischen BitTorrent-Trackers torrents.ru eingestellt; der Domainname wurde gemäß einer Anordnung der Staatsanwaltschaft des Moskauer Stadtbezirks Chertanovo vom 16. Februar 2010 von der Domainregistrierungsstelle *Regional Network Information Center* zurückgezogen. Die zentrale Ermittlungsbehörde der Russischen Föderation (die Hauptdienststelle der Strafverfolgungsbehörden) kommentierte diese staatsanwaltliche Entscheidung für die Presse.² Die Anordnung erging im Zuge der Ermittlungen in einer Strafsache mit Urheberrechtsverletzung. Wie aus den Akten hervorgeht, hatte ein Moskauer Bürger eine Raubkopie der Software Autodesk AutoCAD heruntergeladen und anschließend über den Torrent-Tracker weiterverbreitet. Vertreter der Staatsanwaltschaft unterstrichen, die Website torrents.ru werde wiederholt dazu verwendet, Schadsoftware und Raubkopien zu verbreiten. Derartige Handlungen seien ein Verstoß gegen die wirtschaftlichen Interessen von Autodesk AutoCAD, 1C (einem der größten Lieferanten von Unternehmens- und Buchhaltungssoftware) und anderen Rechteinhabern, da sie sehr umfangreichen Schaden anrichteten (das heißt über RUB 1 Million – circa EUR 24.000). Später nahm der Torrent-Tracker seinen Betrieb in der internationalen Domainzone .org unter neuem Namen wieder auf.

1) Plenarbeschluss Nr. 15 des Obersten Gerichtshofs der Russischen Föderation vom 19. Juni 2006 « вопросах, возникших у судов при рассмотрении гражданских дел, связанных с применением законодательства об авторском праве и смежных права » (Zu gerichtlichen Fragen bei der Verhandlung von Zivilsachen im Zusammenhang mit der Anwendung der Gesetzgebung zu Urheberrechten und verwandten Schutzrechten), veröffentlicht in *Российская газета* (Rossijskaja Gazeta - Amtsblatt) am 28. Juni 2006, auf Russisch abrufbar unter http://www.vsrfr.ru/vscourt_detale.php?id=4349

2) Siehe den Bericht in der russischen Tageszeitung *Kommersant* unter <http://kommersant.ru/doc/1326138?isSearch=True>

Im November 2010 nahm die *Recording Industry Association of America* (US-Musikindustrieverband – RIAA) das in Russland und der GUS sehr beliebte soziale Netzwerk *Vkontakte* (vkontakte.ru)³ wegen der illegalen Verbreitung von Musikinhalten in ihre „schwarze Liste“ auf.⁴ Im Juli 2010 war dieser Online-Dienst vom Sankt Petersburger Schiedsberufungsgericht⁵ in einem eine Urheberrechtsverletzung betreffenden Urteil wegen rechtswidriger Internetveröffentlichung des Films „Piranhajagd“ zur Verantwortung gezogen worden. *Vkontakte* wurde damals zur Zahlung einer Entschädigung von einer Million Rubel verpflichtet. Die beiden zuständigen höheren Instanzen hoben diesen Beschluss später auf.⁶

Im Januar 2011 verdächtigten die Strafverfolgungsbehörden zum ersten Mal einen Nutzer des sozialen Netzwerks *Vkontakte* einer Straftat. Nach Angaben der Pressestelle des Innenministeriums der Russischen Föderation beschuldigte das Plattenlabel „Nikitin“ einen Internetnutzer, rechtswidrig Audiodateien ins Netz hochgeladen zu haben.⁷ Dieser Nutzer hatte auf einer privaten Seite 18 Musikaufnahmen eingestellt. Nikitin bezifferte den Schaden aus entgangenem Gewinn auf RUB 108.000. Öffentlich wurden jedoch keine weiteren Schritte im Ermittlungsverfahren angekündigt.

Im März 2011 wurde *Vkontakte* neben dem BitTorrent-Tracker Rutracker in die Liste der weltweit größten Websites eingetragen, die urheberrechtsverletzende Produkte verbreiten. Diese Liste wird vom Büro des US-Handelsbeauftragten unter Leitung von Ron Kirk, dem Chefberater von Präsident Barack Obama in Handelsfragen, geführt.⁸

2011 veröffentlichte *Internet Copyright Management LLC*, ein Unternehmen, das sich für den urheberrechtlichen Schutz von Materialien vor rechtswidriger Nutzung und Verbreitung im russischsprachigen Internetsegment einsetzt, einen Analysebericht über Internetpiraterie.⁹ Dem Bericht zufolge ist Russland weltweit führend bei Online-Ressourcen für Raubkopien. Auf *Vkontakte* entfallen 77% der gesamten Inhalte, die von Online-Videoressourcen im russischsprachigen Internetsegment raubkopiert wurden.

Das letzte, damit aber nicht weniger wichtige Ereignis in der Chronologie der Pirateriebekämpfung war ein gemeinsamer Brief von Rechteinhabern, die Mitglied im Verband der Fernseh- und Kinoproduzenten (*Ассоциация тел – и кинопродюсеров*) sind, an die Topmanager von *Vkontakte*. Der Brief beinhaltete die Aufforderung, über 500 (von Verbandsmitgliedern produzierte) Inhalte von der Website *Vkontakte* zu löschen. Dieses Schreiben, in dem ein Ultimatum gesetzt wurde, ging *Vkontakte* im Dezember 2011 zu. Darin heißt es, dass der Verband der Fernseh- und Kinoproduzenten zivil-, verwaltungs- und strafrechtliche Verfahren gegen *Vkontakte* anstrengen werde, sollte das soziale Netzwerk der Aufforderung der Rechteinhaber nicht nachkommen.¹⁰

Ein weiterer wichtiger Trend in Bezug auf den Inhaltekonsum war in dieser Zeit das Entstehen und die Entwicklung lizenzierter Online-Videodienste. Die werbefinanzierten Videoabrufdienste zoomby.ru, tvigle.ru und ivi.ru wie auch die Pay-per-View-Abrufdienste omlet.ru und now.ru nahmen ihre Tätigkeit zwischen 2008 und 2011 auf. Rechteinhaber und Inheldistributoren hatten

3) Nach einer Studie von ComScore Mitte November 2011 lag das soziale Netzwerk *Vkontakte* in Europa auf Platz eins in Bezug auf die Zeit, die auf einer einzelnen Website verbracht wurde. Durchschnittlich hielten sich die Besucher 7,1 Stunden pro Monat auf der Website auf. Die Website verzeichnete über 110 Millionen Nutzer; über 30 Millionen Menschen besuchen die Website täglich.

4) <http://www.cnews.ru/news/top/index.shtml?2010/11/13/415723>

5) Urteil Nr. 13AP-9839/2010 des 13. St. Petersburger Schiedsberufungsgericht vom 23. Juli 2010, auf Russisch abrufbar unter http://www.rb.ru/dop_upload/file_2010-07-30_10.18.17_29072010.pdf

6) Kassationsurteil Nr. F07-10112/2010 des Schiedsgerichts des Föderationskreises Nordwestrussland vom 25. Oktober 2010, auf Russisch abrufbar unter: http://kad.arbitr.ru/data/pdf/bfa8bb67-c5be-43ec-b38e-2b0ab08e23e6/A56-44999-2008_20101025_Postanovlenie+kassacii.pdf; Urteil Nr. BA -18116/10 des Obersten Schiedsgerichtshofs vom 11. März 2011, auf Russisch abrufbar unter http://kad.arbitr.ru/data/pdf/7c48c0f9-b55d-4a4f-995e-9b67564fe8f0/A56-44999-2008_20110311_Opredelenie.pdf

7) Siehe die Website des Innenministeriums der Russischen Föderation http://www.mvd.ru/news/show_80899

8) Siehe <http://www.ewdn.com/2011/03/02/two-leading-russian-sites-blacklisted-by-us-government-for-piracy/>

9) Auf Russisch abrufbar unter: http://ruprotect.com/static/news_pdf/ICM_research_Piracy_3.pdf

10) Siehe den Artikel «Кино не идет 'ВКонтакте'» in der Internetzeitung *Gazeta* unter <http://www.gazeta.ru/business/2011/12/21/3936798.shtml>

von nun an größeres Interesse, Internetpiraterie zu bekämpfen, um dadurch die Entwicklung ihrer eigenen Online-Geschäftsmodelle abzusichern.

Online-Videoanbieter und Rechteinhaber stießen in verschiedenen Foren zahlreiche Diskussionen an, welche die Mechanismen zum Schutz geistiger Eigentumsrechte in Russland verbessern sollten, wobei sowohl rechtliche Instrumente als auch gemeinsame Aktionen der großen Marktakteure zum Einsatz kamen.

Dieser Bericht will die geltende russische Gesetzgebung zur Regulierung des Internets analysieren und darstellen, wie diese Gesetzgebung in Fällen von Internetpiraterie praktisch durchgesetzt wird. Zudem enthält er einen Überblick über die Standpunkte der betroffenen Parteien zu den für eine erfolgreichere Bekämpfung der Internetpiraterie nötigen Reformen.

II. Regulierungsgrundsätze für das Internet und die Auslegung von Rechtsakten

Wie in den meisten Ländern fehlt es auch in der russischen nationalen Gesetzgebung gegenwärtig an einem speziellen umfassenden Recht zum Schutz geistiger Eigentumsrechte im Internet wie auch zur Regulierung des Internets selbst. Es gibt allgemeine Grundsätze zur Regulierung und zum Schutz des geistigen Eigentums sowie eine Reihe von Bestimmungen, die sich in unterschiedlichen Vorschriften zur Verbreitung von Informationen und zum Urheberrechtsschutz im Internet finden. Um in der Praxis eine kohärentere Rechtsdurchsetzung zu erreichen, verabschiedet der Oberste Gerichtshof der Russischen Föderation Beschlüsse, die den Gerichten Erläuterungen zu rechtlichen Bestimmungen an die Hand geben.¹¹ Diese Befugnis des Obersten Gerichtshofs ist in Art. 126 der Verfassung der Russischen Föderation¹² niedergelegt. Im russischen Recht (den Rechtsvorschriften) ist an keiner Stelle direkt eine Bindungswirkung der Beschlüsse des Obersten Gerichtshofs für die nachgeordneten Gerichte festgelegt; der Gerichtshof selbst hat jedoch wiederholt darauf hingewiesen, dass die russischen Gerichte verpflichtet seien, die Plenarbeschlüsse des Obersten Gerichtshofs bei der Auslegung von Bestimmungen gesetzlicher Vorschriften zu berücksichtigen.¹³ Der Oberste Schiedsgerichtshof (das höchste Gericht für Unternehmens- und Wirtschaftsstreitigkeiten) verfügt über eine ähnliche Kompetenz. Rechtliche Bestimmungen machen alle Plenarbeschlüsse des Obersten Schiedsgerichtshofs für die russischen Schiedsgerichte bindend.¹⁴ Mehrere Plenarbeschlüsse des Obersten Gerichtshofs und des Obersten Schiedsgerichtshofs enthalten wichtige praktische Vorschriften für Internet-Rechtsfälle.

1. Verfassung der Russischen Föderation

Gemäß Art. 29 der Verfassung der Russischen Föderation werden jedermann die Freiheit des Gedankens und des Wortes (Abs. 1) sowie das Recht auf freie Beschaffung, Entgegennahme, Weitergabe, Produktion und Verbreitung von Informationen auf jede legale Art und Weise (Abs. 4) garantiert. Art. 44 besagt: „Jedem wird die Freiheit literarischer, künstlerischer, wissenschaftlicher, technischer und anderer Arten schöpferischer Tätigkeit sowie die Freiheit der Lehre garantiert. Das geistige Eigentum wird gesetzlich geschützt.“

11) Gemäß dem Föderationsverfassungsgesetz «О судах общей юрисдикции в Российской Федерации» (Über die ordentlichen Gerichte in der Russischen Föderation) bieten die vom Obersten Gerichtshof gelieferten Erläuterungen eine Vereinheitlichung der Rechtsdurchsetzung durch die Gerichte (Art. 9 und 14 des Gesetzes).

12) Die Verfassung wurde am 12. Dezember 1993 in einer Volksabstimmung verabschiedet. Siehe amtliche Übersetzungen der Verfassung auf Englisch, Deutsch und Französisch unter <http://constitution.ru/>

13) Siehe zum Beispiel Abs. 4 des Plenarbeschlusses des Obersten Gerichtshofs der Russischen Föderation vom 19. Dezember 2003 «О судебном решении» (Über das Gerichtsurteil), abrufbar auf Russisch unter: <http://www.rg.ru/2003/12/26/sud.html>

14) Art. 127 der Verfassung, Art. 9, 10, 13 und 14 des Föderationsverfassungsgesetzes vom 28. April 1995 «Об арбитражных судах в Российской Федерации» (Über die Schiedsgerichte in der Russischen Föderation), veröffentlicht in *Российская газета* (Rossijskaja Gazeta - Amtsblatt) am 16. Mai 1995, auf Russisch abrufbar unter: <http://www.arbitr.ru/law/139>

Art. 71 der Verfassung der Russischen Föderation beinhaltet eine weitere wichtige Vorschrift, da er die ausschließliche Zuständigkeit staatlicher Organe der Föderation für die Regulierung von Urheberrechtsfragen festschreibt. Danach können Fragen des geistigen Eigentums nur durch Föderationsgesetze geregelt werden. Aus diesem Grund verfügen die russischen Regionen nicht über eigene Rechtsvorschriften zur Regelung des Urheberrechtsschutzes im Internet.

2. Zivilgesetzbuch

Am 18. Dezember 2006 erlangte Teil 4 des Zivilgesetzbuches mit der Unterschrift von Präsident Wladimir Putin Gesetzeskraft.¹⁵ Gemäß dem Durchführungsgesetz¹⁶ trat das Gesetzbuch am 1. Januar 2008 in Kraft. Mit Teil 4 wurde die Regulierung aller möglichen geistigen Eigentumsverhältnisse, darunter Urheberrechte und verwandte Schutzrechte, in das Gesetz aufgenommen.¹⁷ Nur sehr wenige der Vorschriften befassen sich jedoch mit der Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke in digitaler Form.

Art. 1270 des Zivilgesetzbuches bestimmt, wie Werke durch den Inhaber des Exklusivrechts genutzt werden können.¹⁸ Abs. 1 Ziff. 11 des Artikels autorisiert den Rechteinhaber, ein Werk zu vervielfältigen, das heißt eine oder mehrere Kopien eines Werks oder von Teilen eines Werks in beliebiger, auch elektronischer Form anzufertigen. Die Erstellung einer Kopie im Speicher eines Computers gilt ebenfalls als Vervielfältigung, es sei denn, dass eine solche Aufzeichnung nur temporär und ein integraler und wesentlicher Bestandteil eines technischen Vorgangs ist, der ausschließlich den Zweck verfolgt, die Aufzeichnung rechtmäßig zu nutzen oder das Werk rechtmäßig öffentlich zugänglich zu machen. Letztere Vorschrift wird von den russischen Gerichten dergestalt ausgelegt, dass die Haftung von Internetanbietern, die Übertragungsdienstleistungen für Inhalte erbringen, ohne in diese Inhalte einzugreifen, ausgeschlossen ist. Bei der Auslegung dieser Bestimmung, die Streitfragen zum Internet lösen soll, bleibt jedoch ungeklärt, wer für die rechtswidrige Vervielfältigung eines Werks auf einer Website haftet (insbesondere im Fall von Websites mit nutzergenerierten Inhalten). Die Gerichte verfolgen oftmals keinen einheitlichen Ansatz, wenn sie festlegen, ob es der Nutzer, der Website-Betreiber, der Hosting-Anbieter, der Domain-Administrator, der Informationsanbieter oder irgendjemand anderes ist, der die illegale Anfertigung einer Werkkopie für den Speicher eines Webservers initiiert, die Kopie erstellt und von der Anfertigung weiß.

Art. 1270 Abs. 1 Ziff. 11 des Zivilgesetzbuches besagt, dass der Rechteinhaber unter anderem das Recht hat, ein Werk in einer Art und Weise öffentlich zugänglich zu machen, die jedermann den Zugriff auf dieses Werk von einem beliebigen Ort und zu einer beliebigen Zeit ermöglicht. Die russische Rechtsvorschrift orientiert sich sehr stark am Wortlaut des Art. 8 des WIPO-Urheberrechtsvertrags.¹⁹ Anders als der Vertrag, stellt das nationale Recht jedoch nicht ausdrücklich und unmittelbar klar, dass die bloße Bereitstellung der zur Ermöglichung oder Ausführung der Kommunikation dienenden physischen Einrichtungen an sich keine Kommunikation im Sinne des Vertrags bedeutet. Wie im Fall des Kopierens eines Werks in den Computerspeicher bleibt es auch hier ungewiss, wie zu definieren ist, wer die öffentliche Zugänglichmachung eines Werks auf einer Website initiiert, das Werk bereitstellt und von der öffentlichen Zugänglichmachung weiß.

15) Гражданский кодекс от 18 декабря 2006 года Часть четвертая (Zivilgesetzbuch vom 18. Dezember 2006, Teil 4), veröffentlicht in Российская газета (Rossijskaja Gazeta - Amtsblatt) am 22. Dezember 2006, auf Russisch abrufbar unter: <http://www.rg.ru/2006/12/22/grazhdansky-kodeks.html>

16) Das Durchführungsgesetz ist ein spezielles Gesetz, das Vorschriften und Fristen für das Inkrafttreten einer Rechtsvorschrift und die Außerkraftsetzung der vorherigen Gesetzgebung beinhaltet.

17) Zu weiteren Informationen über die Reform des geistigen Eigentumsrechts in Russland siehe D. Golowanow „Die Umgestaltung der Urheberrechte und verwandten Schutzrechte in Russland“, IRIS plus 2008-2, abrufbar unter: http://www.obs.coe.int/oea_publ/iris/iris_plus/iplus2_2008.pdf

18) Im russischen Urheberrecht bezieht sich das „Exklusivrecht“ einer Person auf deren Recht, ein Werk nach eigenem Ermessen zu nutzen; dazu gehört das Recht auf Vervielfältigung, Verbreitung und Zugänglichmachung. Diese wirtschaftlichen Rechte, die unter anderem das „Exklusivrecht“ ausmachen, beinhalten zudem das Recht, anderen Personen die Nutzung eines Werkes zu gestatten oder zu verbieten. Siehe IRIS plus 2008-2, Seiten 4 und 5.

19) Verabschiedet in Genf am 20. Dezember 1996, abrufbar unter: http://www.wipo.int/treaties/en/ip/wct/trtdocs_wo033.html#P80_10269

Die unrechtmäßige Nutzung von Werken wird als unerlaubte Handlung betrachtet. Der Begriff „unrechtmäßig“ beinhaltet jegliche Nutzung eines Werks ohne vorherige Zustimmung des Rechteinhabers, es sei denn, das Zivilgesetz erlaubt eine Ausnahme von diesem Erlaubnisvorbehalt.

Das Zivilgesetzbuch sieht Maßnahmen zum Schutz geistiger Eigentumsrechte vor: Gemäß Art. 1301 in Teil 4 des Zivilgesetzbuches stehen dem Urheber oder einem anderen Inhaber des Exklusivrechts besondere Mittel zu, zusätzlich zu den allgemeinen zivilrechtlichen Rechtsbehelfen Entschädigung für die Verletzung seiner Rechte zu verlangen. Der Inhaber einer Exklusivlizenz hat darüber hinaus das Recht auf spezielle Schutzmaßnahmen in Fällen, in denen ein Verstoß gegen die Verwertungsrechte (das heißt eine Verletzung der wirtschaftlichen Rechte) gleichzeitig auch die Rechte aus der Lizenz tangiert (Art. 1254). Anträge auf Rechtsschutz können bei ordentlichen Gerichten, Schiedsgerichten und privaten Mediationsgerichten eingereicht werden. Ein Kläger hat das Recht, entweder Schadenersatz geltend zu machen (im Wege des herkömmlichen Zivilrechtsschutzes), eine Entschädigung in Höhe von RUB 10.000 (circa EUR 240) bis zu RUB 5 Millionen (circa EUR 120.000) zu fordern oder aber eine Vergütung in der doppelten Höhe des Preises der rechtsverletzenden Werkkopien oder die Urheberrechtsgebühr für die Nutzung des Werkes zu verlangen.

Schließlich sollte erwähnt werden, dass nach dem Zivilgesetzbuch eine Person, die ohne persönliche Schuld unrechtmäßig ein Werk nutzt, zwar nicht für den Verstoß haftbar ist, jedoch Maßnahmen zur Wiederherstellung des verletzten Rechts ergreifen muss. Dazu zählen unter anderem Maßnahmen, um eine weitere rechtsverletzende Nutzung zu verhindern (zum Beispiel durch die Entfernung illegaler Inhalte von einer Website), sowie die Veröffentlichung des Gerichtsurteils in den Medien auf Kosten des Beklagten (Art. 1250 Abs. 3 Zivilgesetzbuch). Das Zivilgesetzbuch sieht unterschiedliche Kriterien vor, die Haftung der Beteiligten in Abhängigkeit von ihrem Status festzulegen. Eine Person wird als schuldlos betrachtet, wenn sie mit der nötigen Sorgfalt und Umsicht, die von ihr nach dem Wesen der Verpflichtung und den Marktgepflogenheiten verlangt werden kann, alle Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Verpflichtung ergriffen hat (Art. 401 Abs. 1 Zivilgesetzbuch). Die Beweislast für fehlendes Verschulden betreffend die Nichterfüllung einer Verpflichtung liegt bei der Person, die die Verpflichtung nicht erfüllt hat. Handelt es sich um einen Unternehmer, ist dieser für Pflichtverstöße haftbar, es sei denn, der Verstoß wurde durch höhere Gewalt verursacht (Art. 401 Abs. 2 und 3 Zivilgesetzbuch). Art. 1064 Abs. 2 des Zivilgesetzbuches sieht schließlich vor, dass eine Person auch wegen Handlungen, für die sie nicht verantwortlich ist, haftbar gemacht werden kann, wenn das Gesetz eine diesbezügliche direkte Schadensersatzhaftung vorsieht.

3. Beschluss des Obersten Gerichtshofs vom 19. Juni 2006

Der Oberste Gerichtshof legte einige der oben genannten Vorschriften in seinem Plenarbeschluss „Zu gerichtlichen Fragen bei der Verhandlung von Zivilsachen im Zusammenhang mit der Anwendung der Gesetzgebung zu Urheberrechten und verwandten Schutzrechten“ aus.²⁰ Interessanterweise wird den internetspezifischen Aspekten der Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke im Beschluss des Gerichtshofs nicht viel Aufmerksamkeit zuteil. Es gibt in dem gesamten Dokument nur eine einzige Bestimmung, die sich mit dem Internet befasst, nämlich Punkt 25. In diesem Absatz vertritt der Gerichtshof den Standpunkt, die Einstellung von Werken (einschließlich audiovisueller Werke), die dem Urheberrechtsschutz oder verwandten Schutzrechten unterliegen, in Telekommunikationsnetze einschließlich des Internets sei als eine Form der Nutzung solcher Werke zu betrachten. Das Kopieren eines Werks in den Speicher eines Computers sei als Nutzung eines solchen Werkes zu verstehen, wenn (i) das Werk öffentlich zugänglich gemacht wird und (ii) der öffentliche Zugang auf Betreiben der Person möglich ist, die das Werk kopiert hat. Erstellt jemand eine Kopie unter Verstoß gegen das Recht, gilt auch die Kopie als rechtswidrig, und die Person wird als Rechtsverletzer betrachtet. Der Oberste Gerichtshof legte fest, dass der Betreiber einer Website, die rechtswidrige Inhalte enthält, neben anderen Personen als für die rechtsverletzenden Inhalte verantwortlich angesehen werden könne. Diese Auslegung ist problematisch, da der Begriff

20) Siehe Fußnote 1.

des „Betreibers einer Website“ als rechtliche Kategorie nicht eindeutig ist. Es wird nicht näher ausgeführt, ob hierunter auch Personen zu verstehen sind, denen die Computertechnik gehört (Server, auf denen die Website gehostet wird) oder die über die Software verfügen, mit der die Verfügbarkeit des Inhalts für die Nutzer hergestellt wird, oder die den Domainnamen der Website innehalten. Es ist einfach, den Rechtsverletzer auszumachen, wenn all diese Dinge in der Hand einer einzigen Person liegen. Oftmals stellt sich die Situation jedoch weitaus komplexer dar. Zum Beispiel wenn der Domainname bei einer Person liegt, eine zweite den Server zum Hochladen von Informationen besitzt und die Software liefert, und eine dritte den Inhalt zur Verfügung stellt und Einkünfte aus der Website generiert. Es gibt im Beschluss des Obersten Gerichtshofs keine konkreten Kriterien, wie der Betreiber einer Website unter diesen Personen auszumachen wäre.

4. Beschluss des Obersten Gerichtshofs vom 15. Juni 2010

Ein weiterer wichtiger Akt im Zusammenhang mit der Auslegung rechtlicher das Internet betreffender Vorschriften, insbesondere solche im Hinblick auf Verfahren zum Nachweis der unrechtmäßigen Nutzung von Werken im World Wide Web, ist der Plenarbeschluss des Obersten Gerichtshofs der Russischen Föderation vom 15. Juni 2010 „Über die gerichtliche Anwendung des Gesetzes der Russischen Föderation zur Regulierung der Massenmedien“.²¹ Punkt 7 des Beschlusses behandelt unter anderem die Frage, wie die Verbreitung von Informationen im Fall mutmaßlicher Rechtsverletzungen im Internet nachgewiesen werden kann. Es wird darauf hingewiesen, dass es Notariaten gestattet ist, Personen, die eine Klage wegen Verletzung ihrer Urheberrechte im Internet einreichen wollen, vorher Unterstützung bei der Sicherung der nötigen Beweise zu leisten. Die Notariate können dies insbesondere dadurch tun, dass sie den Inhalt einer Internet-Site bestätigen, wenn es Grund zur Annahme gibt, dass die Beibringung von Beweisen in der Zukunft unmöglich oder erschwert wird. Der Oberste Gerichtshof weist die Richter darauf hin, dass sie das Recht haben, solche Beweise in Rechtsfällen im Zusammenhang mit der Online-Verbreitung von Informationen zuzulassen.²²

Der Beschluss erinnert zudem daran, dass in solchen Fällen Beweise auch vom Richter gesichert werden können, da der Umfang an Beweisen, die vorgelegt werden können, gesetzlich nicht begrenzt sei. Bei der Entscheidung, ob eine zusätzliche Beweissicherung erforderlich ist oder nicht, muss der Richter die Art der gerichtlichen Eingabe und insbesondere den Gegenstand des Rechtsfalls, die Umstände, die eine Beweissicherung erforderlich machen, sowie die Gründe des Antrags auf Beweissicherung beachten. In dringenden Fällen hat das Gericht (der Richter) bei der Vorbereitung der gerichtlichen Anhörung und während der Anhörung selbst das Recht, die Beweise zu prüfen, indem es (er) einen Online-Zugang zu einem rechtswidrig eingestellten Werk aus dem Gerichtssaal heraus herstellt.

Diese Anweisungen im Beschluss des Obersten Gerichtshofs geben offensichtlich wichtige Orientierungshilfe bei der Rechtsanwendung durch die Gerichte. Vor diesem Beschluss lehnten es Richter häufig ab, Rechteinhaber zu schützen, da keine Beweise dafür vorlagen, dass ihre Werke rechtswidrig im Internet genutzt wurden. Notariell beglaubigte Screenshots von Inhalten, die rechtswidrig auf einer Website eingestellt wurden, konnten als unzureichende Beweise zurückgewiesen werden.

21) Plenarbeschluss des Obersten Gerichtshofs der Russischen Föderation vom 15. Juni 2010 „О практике применения судами Закона Российской Федерации „средствах массовой информации““ (Über die gerichtliche Anwendung des Gesetzes der Russischen Föderation zur Regulierung der Massenmedien), veröffentlicht in *Российская газета* (Rossijskaja Gazeta – Amtsblatt) am 18. Juni 2010, auf Russisch abrufbar unter: <http://www.rg.ru/2010/06/18/smi-vs-dok.html>

22) Für weitere Informationen zum Beschluss siehe „Russlands moderner Medienrechtsansatz“ von Andrei Richter, *IRIS plus* 2011-1, abrufbar unter: http://www.obs.coe.int/oea_publ/irisiris_plus/iplus1LA_2011.pdf.de. Die gesamte *IRIS plus* 2011-1 „Ein Meilenstein für die Massenmedien in Russland“ ist bei der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle erhältlich, siehe http://www.obs.coe.int/oea_publ/iris/iris_plus/2011-1.html

5. Strafgesetzbuch und der entsprechende Beschluss des Obersten Gerichtshofs vom 26. April 2007

Das Strafgesetzbuch der Russischen Föderation²³ beinhaltet ebenfalls Bestimmungen zu Verstößen gegen Urheberrechte und verwandte Schutzrechte. Art. 146 des Strafgesetzbuches sieht eine Strafe für die unrechtmäßige Nutzung von Gegenständen des Urheberrechts oder verwandter Schutzrechte wie auch für den Erwerb, die Lagerung oder den Transport von Raubkopien von Werken oder Tonaufzeichnungen zum Zwecke des Verkaufs im großen Umfang vor. In seinem Plenarbeschluss „Über die gerichtliche Prüfung von Strafsachen im Zusammenhang mit Verstößen gegen Urheberrechte, verwandte Schutzrechte und Patentrechte sowie der rechtswidrigen Markennutzung“²⁴ stellte der Oberste Gerichtshof mehrere Auslegungen zu Vorschriften des Strafgesetzbuches, die für die Rechtsanwendung im Hinblick auf das Internet von Bedeutung sind, zur Verfügung. Zum einen entschied der Gerichtshof, die unrechtmäßige Nutzung eines Werks (die Nutzung eines Werks ohne vorherige Zustimmung des Urhebers oder Rechteinhabers) könne unter anderem durch Handlungen wie die Verbreitung des Werks über das Internet begangen werden (Punkt 4 des Beschlusses). Zum anderen legte der Gerichtshof den Begriff „Verkauf von Raubkopien“ von Werken oder Tonaufzeichnungen aus. Nach Auffassung des Gerichtshofs beinhaltet der Begriff des Verkaufs die Bereitstellung von Werken für Dritte in jeglicher Form (zum Beispiel Verkauf, Vermietung, kostenlose Verbreitung zu Werbezwecken, Geschenk und Einstellen ins Internet) gegen oder ohne Bezahlung. Die Verkaufsabsicht des Rechtsverletzers kann nicht nur durch den Nachweis eines tatsächlichen Verkaufs von Raubkopien an Dritte, sondern auch durch das Auffinden von Raubkopien in dem Rechtsverletzer gehörenden Geschäften, Verleihstellen, Lagern usw. belegt werden.

6. Föderationsgesetz „Über Informationen, Informationstechnologien und Informationsschutz“

Einige allgemeine Vorschriften zur Verbreitung von Informationen über das Internet sind in der Gesetzgebung zum Informationsaustausch enthalten. Art. 15 Abs. 5 des Föderationsgesetzes der Russischen Föderation „Über Informationen, Informationstechnologien und Informationsschutz“²⁵ stellt den Grundsatz auf, dass die Übertragung von Informationen über Informations- und Telekommunikationsnetze ohne Einschränkungen erfolgt, vorbehaltlich der Anforderungen, die per Föderationsrecht für die Verbreitung von Informationen und den Schutz geistigen Eigentums festgelegt wurden.

Art. 17 Abs. 3 des Föderationsgesetzes enthält folgende Bestimmung:

„Ist die Verbreitung bestimmter Informationen durch Föderationsrecht eingeschränkt oder verboten, unterliegen Personen, die folgende Dienste anbieten, keiner zivilrechtlichen Haftung für die Verbreitung solcher Informationen:

- 1) Übermittlung von Informationen, die von einem Dritten bereitgestellt werden, ohne Änderungen und Korrekturen;
- 2) jegliche Speicherung und Herstellung des Zugangs zu Informationen, soweit die Person von der Rechtswidrigkeit der Verbreitung der Informationen keine Kenntnis haben konnte.“

Gleichzeitig sieht Art. 1 Abs. 2 des Föderationsgesetzes vor, dass die Bestimmungen dieses

23) Strafgesetzbuch der Russischen Föderation (Уголовный кодекс Российской Федерации) vom 13. Juni 1996, veröffentlicht in *Российская газета* (Rossijskaja Gazeta – Amtsblatt) am 18. Juni 1996, auf Russisch abrufbar unter: <http://base.garant.ru/10108000/>

24) Plenarbeschluss des Obersten Gerichtshofs der Russischen Föderation vom 26. April 2007 „О практике рассмотрения судами уголовных дел о нарушении авторских, смежных, изобретательских и патентных прав, а также о незаконном использовании товарного знака“ (Über die gerichtliche Prüfung von Strafsachen im Zusammenhang mit Verstößen gegen Urheberrechte, verwandte Schutzrechte und Patentrechte sowie der rechtswidrigen Markennutzung), veröffentlicht in *Российская газета* (Rossijskaja Gazeta – Amtsblatt) am 5. Mai 2007, auf Russisch abrufbar unter: <http://www.rg.ru/2007/05/05/sud-prava-dok.html>

25) Föderationsgesetz der Russischen Föderation vom 27. Juli 2006 „Über Informationen, Informationstechnologien und Informationsschutz“, veröffentlicht in *Российская газета* (Rossijskaja Gazeta – Amtsblatt) am 29. Juli 2006, auf Russisch abrufbar unter: <http://www.rg.ru/2006/07/29/informacia-dok.html>

Gesetzes nicht auf Rechtsverhältnisse anzuwenden sind, die sich aus dem rechtlichen Schutz geistigen Eigentums ergeben.

7. Welthandelsorganisation

In allernächster Zukunft wird sich die Entwicklung bei der Regulierung geistigen Eigentums unweigerlich auf die Umsetzung der Vorschriften konzentrieren, auf die sich die Welthandelsorganisation (WTO) geeinigt hat. Als dieser Beitrag entstand, war Russland noch nicht Mitglied der WTO und somit nicht an das Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS-Übereinkommen) gebunden. Nach offiziellen WTO-Informationen verabschiedeten jedoch die WTO-Mitglieder am 16. Dezember 2011 die WTO-Beitrittsbedingungen für Russland auf der Achten Ministerkonferenz in Genf.²⁶ Russland muss die Vereinbarung innerhalb der nächsten 220 Tage ratifizieren und wird 30 Tage, nachdem es der WTO die Ratifizierung angezeigt hat, zum WTO-Vollmitglied. Nach Abschluss des Beitrittsverfahrens wird Russland damit beginnen, seine nationale Gesetzgebung in Einklang mit den internationalen WTO-Übereinkommen einschließlich TRIPS zu bringen. Als Teil der Beitrittsvereinbarung hat sich Russland bereit erklärt, eine Reihe wichtiger Verpflichtungszusagen einzugehen, unter anderem im Bereich des Schutzes handelsbezogener geistiger Eigentumsrechte.²⁷ Die Russische Föderation erklärte, sie werde die Bestimmungen des WTO-Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums einschließlich der Durchsetzungsbestimmungen ohne jede Übergangsfrist vollumfänglich anwenden. Die Regierung werde weiterhin Maßnahmen gegen den Betrieb von Websites (mit Servern in der Russischen Föderation) ergreifen, die die rechtswidrige Verbreitung von Inhalten, die durch das Urheberrecht oder verwandte Schutzrechte geschützt sind, fördern. Die Russische Föderation werde gegen Unternehmen ermitteln und vorgehen, die rechtswidrig Gegenstände des Urheberrechts oder verwandter Schutzrechte im Internet verbreiten. Mit ihrem Beitritt werde die Russische Föderation alle Vorschriften der Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst anwenden.

III. Die kontroverse russische Rechtsprechung zu Internetseiten

Die Entscheidungen russischer Gerichte in Streitfällen über mutmaßliche Urheberrechtsverletzungen im Internet sind häufig widersprüchlich. Russische Internetunternehmen und Rechteinhaber kritisieren die Machtlosigkeit der Justiz. Allgemein beklagen sie, dass die Gerichte nicht wissen, wie Streitfälle, die die Industrie betreffen, zu entscheiden seien und dass bisweilen Gerichte bei vergleichbarer Faktenlage Entscheidungen treffen, deren Begründungen sich diametral entgegenstehen.

1. Aktuelle Rechtsprechung zum Posten von Videoinhalten

Zwei Fälle, die das Einstellen von Videoinhalten in das Internet betreffen, veranschaulichen die Widersprüchlichkeit mancher Gerichtsbeschlüsse. Im ersten Fall gab der Föderationsschiedsgerichtshof für den Bezirk Moskau einer Klage gegen das Portal Rambler statt.²⁸ Ein Nutzer dieser Website stellte ein Video des Songs „Kapital“ der Popgruppe Lyapis Trubetskoy ins Web-Portal rambler.ru ein. Der Rechteinhaber des Videos *First Musical Publishing House* strengte eine Klage gegen Rambler, den Betreiber der Rambler-Website, an und verlangte eine Entschädigung in Höhe von RUB 100.000.

26) Siehe den WTO-Kommentar unter http://www.wto.org/english/news_e/news11_e/acc_rus_16dec11_e.htm

27) Weitere Informationen zu den Verpflichtungszusagen siehe http://www.wto.org/english/news_e/news11_e/acc_rus_10nov11_e.htm

28) Urteil des Föderationsschiedsgerichtshofs für den Bezirk Moskau Nr. KG- 40/3891-10 vom 11. Mai 2010, auf Russisch abrufbar unter: http://kad.arbitr.ru/data/pdf/f647d128-e0be-4b7e-a1b3-3345ccbedfaf/A40-89751-08_20100504_Reshenija+i+postanovlenija.pdf

Der Beklagte wandte ein, er sei in diesem Fall nicht der richtige Beklagte, da der Nutzer und nicht die Rambler-Website den Inhalt rechtswidrig genutzt habe. Rambler wies das Gericht auf die Nutzungsbedingungen hin, die auf rambler.ru veröffentlicht und für alle Nutzer der Website verbindlich seien. Deren Bestimmungen verböten Nutzern das Hochladen rechtswidriger Inhalte. Die Nutzer würden auf ihre Haftung im Falle einer Nichtbeachtung dieses Verbot hingewiesen. Darüber hinaus brachte der Beklagte vor, der Kläger habe Rambler nicht von der mutmaßlichen Verletzung geistiger Eigentumsrechte in Kenntnis gesetzt; da der Beklagte keine Kenntnis von der Verletzung gehabt hatte, habe er den fraglichen Inhalt nicht von seinem Server nehmen können.

Das Gericht wies die Argumente von Rambler zurück. Es stellte fest, die Rambler Internet Holding sei der Domain-Administrator der Website mit der Internet-Adresse www.rambler.ru und Betreiber dieser Ressource. Der Beklagte habe darüber hinaus das Recht und die Mittel, alle Videos und Kommentare zu entfernen, die gegen die von Rambler aufgestellten Bedingungen verstoßen, wie auch den Nutzerzugang zu den Diensten zu sperren und auch ohne vorherigen Hinweis auf einen Verstoß zu handeln. Das Gericht unterstrich, es gebe keine Beweise, dass das audiovisuelle Werk „Kapital“ von einem Dritten, einschließlich der Nutzer des Portals Rambler eingestellt worden sei. Der Beklagte habe keinerlei Angaben zu einem Nutzer vorgelegt, der diesen Verstoß begangen haben könnte, obwohl er die Mittel gehabt habe, einen solchen Nutzer zu identifizieren. Aus diesen Gründen war nach Ansicht des Gerichts Rambler diejenige Person, die das Werk in der in Art. 1270 Abs. 1 Ziff. 11 Zivilgesetzbuch angegebenen Art und Weise rechtswidrig genutzt hat. Das Gericht betrachtete die fehlende vorherige Mitteilung seitens des Rechteinhabers nicht als ausreichenden Grund, den Beklagten von der Haftung in diesem Fall auszunehmen.

Der zweite Fall wurde zu einem der bekanntesten Streitfälle von Internetpiraterie. Der Streit ergab sich 2010 zwischen der staatlichen russischen Fernseh- und Hörfunkgesellschaft und *Vkontakte*, einem sehr beliebten sozialen Netzwerk. Das Berufungsgericht Sankt Petersburg (zweitinstanzliches Gericht)²⁹ verhängte gegen *Vkontakte* eine Geldbuße in Höhe von RUB 1 Million, weil einer seiner Nutzer auf der Website des sozialen Netzwerks eine rechtswidrig angefertigte Kopie des Films „Piranha“ („Piranhajagd“) eingestellt hatte. Zwei übergeordnete Gerichte, die den Fall in dritter und vierter Instanz prüften, kamen zu einem genau gegenteiligen Schluss,³⁰ wobei sie unterstrichen, *Vkontakte* biete Nutzern lediglich eine Plattform zur Veröffentlichung von Inhalten und sei daher nicht haftbar. Dieses Endergebnis im Fall *Vkontakte* steht ebenfalls im Gegensatz zum Beschluss im Fall Rambler.

Das Schiedsgericht des Föderationskreises Nordwestrussland (Kassationsinstanz) führte an, gemäß den Nutzungsbedingungen seien die Teilnehmer der Online-Community *Vkontakte.ru* für die Rechtmäßigkeit der Inhalte verantwortlich, die sie auf die Website hochluden. Der Betreiber der Website könne nicht haftbar gemacht werden, wenn jemand seine Dienste zu rechtswidrigen Zwecken nutze, solange der Betreiber nicht wisse, dass die Inhalte rechtswidrig seien. Das Gericht wandte Art. 17 Abs. 3 des Gesetzes „Über Informationen, Informationstechnologien und Informationsschutz“ an, der nach Ansicht des Gerichts vorsieht, dass eine Person nicht für die Verbreitung rechtswidrig hochgeladener Werke verantwortlich ist, wenn sie lediglich Dienste zur Übertragung von Informationen anbietet, ohne diese zu ändern, oder Dienste zur Speicherung und Verbreitung von Informationen. Das Gericht verwendete ein weiteres Kriterium, um die Anwendung der Klausel auszuschließen, nämlich „dass die Person nicht von der Rechtswidrigkeit der Verbreitung der Information wissen konnte“.³¹ Bei der Anwendung der oben genannten Regeln zog das Gericht Art. 17 Abs. 2 des Gesetzes „Über Informationen, Informationstechnologien und Informationsschutz“ nicht in Betracht.

29) Auf Russisch abrufbar unter: http://www.rb.ru/dop_upload/file_2010-07-30_10.18.17_29072010.pdf

30) Kassationsurteil Nr. F07-10112/2010 des Schiedsgerichts des Föderationskreises Nordwestrussland vom 25. Oktober 2010, auf Russisch abrufbar unter: http://kad.arbitr.ru/data/pdf/bfa8bb67-c5be-43ec-b38e-2b0ab08e23e6/A56-44999-2008_20101025_Postanovlenie+kassacii.pdf; Urteil Nr. BAC-18116/10 des Obersten Schiedsgerichtshofs vom 11. März 2011, auf Russisch abrufbar unter: http://kad.arbitr.ru/data/pdf/7c48c0f9-b55d-4a4f-995e-9b67564fe8f0/A56-44999-2008_20110311_Opredelenie.pdf

31) Die russischen Gerichte nutzen (bewusst oder unbewusst) bei der Umsetzung russischen Rechts somit ähnliche Kriterien wie im *US Online Copyright Infringement Liability Limitation Act* (Online-Urheberrechts-Haftungsbegrenzungs-Gesetz) (Teil des *Digital Millennium Copyright Act*).

Der Beklagte hatte vor Gericht eingewandt, er habe keine Kenntnis von den rechtswidrigen Inhalten, die auf seine Website eingestellt wurden, haben können. Unter Bezugnahme auf Art. 401 und 1064 Zivilgesetzbuch wies das Berufungsgericht Sankt Petersburg dieses Argument mit der Begründung zurück, das soziale Netzwerk sei „verschuldensunabhängig haftbar“ für das rechtswidrige Hochladen des Films auf seine Website. Im Kassationsantrag hatte der Beklagte geltend gemacht, es sei unmöglich, die Achtung des Urheberrechts in sozialen Netzwerken, in denen viele Nutzer miteinander kommunizierten und Inhalte austauschten, zu überwachen. Beide höherinstanzlichen Gerichte stimmten diesem von *Vkontakte* vorgebrachten Argument zu und lehnten daher eine Haftung ab.

Der Fall *Vkontakte* zeigt, dass das Fehlen eindeutiger Vorschriften für die Haftungsbegrenzung von Website-Betreibern zu Widersprüchen führt: Einerseits verlangen die Bestimmungen des geltenden Rechts von Internet-Unternehmen nicht, die Rechtmäßigkeit des Verhaltens ihrer Nutzer zu überwachen, andererseits hindert das Gesetz die Gerichte aber auch nicht daran, sie dafür haftbar zu machen, dass sie es nicht tun.

2. Geltende Rechtsprechung zum Zugang und zum Hosting von Diensten

Gerichtsbeschlüsse zur Tätigkeit von Internetdiensteanbietern (das heißt von Telekommunikationsanbietern, die Hosting- und Internetzugangsdienste zur Verfügung stellen) sind ebenfalls umstritten. Zu den zentralen Streitfällen gehört *Content and Law* gegen den Internetdiensteanbieter Masterhost. Der Beschwerdeführer klagte gegen Masterhost, den Hostingbetreiber der Website www.zaycev.net, auf der Musikinhalte angeboten werden. Unter anderem bot www.zaycev.net sieben beliebte Songs an, an denen *Content and Law* die Urheberrechte innehat, und die der Website-Betreiber auf seiner Website zugänglich gemacht hatte, ohne dafür eine Lizenz zu besitzen.

Der Streit wurde schließlich in letzter Instanz durch ein Urteil des Präsidiums des Obersten Schiedsgerichts (höchstinstanzliches Gericht für Wirtschaftsstreitfälle) entschieden.³² In diesem Urteil analysierte das Gericht den Vertrag zwischen Masterhost und dem Unternehmen MetKom (Betreiber von www.zaycev.net) und kam zu dem Schluss, der Beklagte hoste die Website nur als ihr Internetdiensteanbieter. Masterhost führe lediglich technische Aufgaben wie die Bereitstellung und Unterhaltung des Hosting-Dienstes aus, der von MetKom in Anspruch genommen werde. Das Gericht führte weiterhin aus, bei der Bereitstellung solcher Dienste habe der Anbieter keinen Zugang zu den gehosteten Inhalten von MetKom. Daher sei in der Vereinbarung zwischen Masterhost und MetKom ausgeführt, der Verbraucher (MetKom) sei allein dafür verantwortlich sicherzustellen, dass die auf der Internet-Site eingestellten Inhalte in Einklang mit der geltenden Gesetzgebung stehen. Für den Fall, dass von Seiten Dritter Ansprüche geltend gemacht würden, war Masterhost berechtigt, die Bereitstellung von Hosting-Diensten für MetKom auszusetzen.

Abschließend urteilte das Gericht, ein Internetdiensteanbieter hafte solange nicht für die Übertragung von Informationen, wie er nicht selbst die Übertragung initiiere, die Empfänger der Informationen auswähle oder die Integrität der Informationen beeinträchtige. Diese Haltung begünstigte weitere gerichtliche Beschlüsse, die Hosting-Anbieter, die für ihre Kunden lediglich technische Dienstleistungen erbracht hatten, schützten.

Ein entgegengesetztes Urteil erging 2010 durch ein Gericht der russischen Region Chabarowsk. Am 16. Juli 2010 ordnete das zentrale Bezirksgericht in Komsomolsk am Amur an, lokalen Nutzern den Zugang zu youtube.com, der weltweit größten Video-Hosting-Seite, sowie anderen internationalen Websites zu verwehren.³³ Der örtliche Staatsanwalt hatte auf YouTube und anderen Websites das extremistische Video „Russland den Russen“ entdeckt und ein Verfahren gegen Internetdiensteanbieter im Interesse der regionalen Bevölkerung eingeleitet. Der Richter

32) Urteil des Präsidiums des Obersten Schiedsgerichts *Постановление Президиума Высшего Арбитражного Суда РФ* vom 23. Dezember 2008 Nr. 10962/08, auf Russisch abrufbar unter: http://www.eurolawco.ru/practicenews/arbcourt/cases_371.html

33) Der Wortlaut des Urteils auf Russisch ist abrufbar unter: <http://www.amurnet.ru>

befand, dass das Video „die staatliche Sicherheit [untergrabe], zu Hass auf[stachele ... und die verfassungsmäßigen Rechte der Bürger verletzt[e]“. Der Zugang müsse daher nicht nur zu dem einen speziellen extremistischen Video auf YouTube eingeschränkt werden, sondern zu der gesamten „extremistischen“ Quelle, das heißt der YouTube-Plattform, und das müsse ungeachtet möglicher Bedenken hinsichtlich der Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit einer solchen Einschränkung geschehen. Darüber hinaus wurde die gerichtliche Verpflichtung, für Internet-Nutzer den Zugang zu YouTube zu sperren, den Zugangsanbietern und nicht dem Betreiber der YouTube-Website auferlegt. Zwei der drei örtlichen Internetanbieter legten gegen den Beschluss Berufung vor einem höheren Gericht ein. In seinem Kassationsurteil vom 3. September 2010³⁴ bestätigte das Regionalgericht Chabarowsk die Haltung des zentralen Bezirksgerichts in Komsomolsk am Amur im Grundsatz; allerdings wurde der Beschluss darauf begrenzt, den Zugang lediglich zu extremistischen Material, nicht aber zu kompletten Websites einzuschränken.

IV. Initiativen betroffener Parteien zugunsten von Gesetzgebungsreformen oder der Entwicklung der praktischen Rechtsdurchsetzung

Der Schutz geistigen Eigentums im Internet steht offensichtlich nicht auf der politischen Tagesordnung der im russischen Parlament vertretenen Parteien. Keine Partei in der Staatsduma (Unterhaus des russischen Parlaments) schlug im letzten Parlamentswahlkampf irgendwelche Reformen der bestehenden Rechtslage zum geistigen Eigentum vor.

Mangels parlamentarischer Diskussionen debattieren nichtkommerzielle Organisationen, Vereinigungen von Rechteinhabern und Internetunternehmen miteinander und veröffentlichen Erklärungen und Stellungnahmen, in denen sie ihre Sicht auf den gegenwärtigen Rechtsrahmen und die Art und Weise, wie die Gerichte das Recht anwenden, zum Ausdruck bringen.

1. Offener Brief von Unternehmen, die internetbezogene Dienste anbieten

Am 14. Oktober 2010 veröffentlichten die führenden Unternehmen in Russland, die Websites betreiben, auf denen nutzergenerierte Inhalte aggregiert werden (Google Russland, die Suchmaschinen Rambler und Yandex, der E-Mail-Dienst Mail.Ru, das soziale Netzwerk *Vkontakte*, das Lifestyle-Portal *Afisha*), einen Brief an die Gesetzgeber und Rechteinhaber, in dem sie ihre Ansicht zur Gefahr der Urheberrechtspiraterie im Internet darstellen.³⁵

In der Einleitung zu diesem Brief wiesen die Unternehmen darauf hin, dass sich das Internet nicht nur in Russland, sondern weltweit aktiv entwickle; eine stetig wachsende Zahl an Nutzern bediene sich der Internetdienste, mit denen jedermann Informationen speichern und verbreiten könne. Die Dienste zur Informationsverbreitung umfassten Dienste, die Nutzer dabei unterstützten, ihre eigenen (sehr unterschiedlichen) Inhalte ins Internet einzustellen. Bisweilen stünden die Inhalte, die Nutzer im Internet zugänglich machten, nicht mit den gesetzlichen Anforderungen im Einklang. Dieses Problem rücke immer mehr in den Vordergrund, da die Bedeutung des Internets steige.

Die Verfasser des Briefes betonten, im Gegensatz zu Europa und den USA verfüge Russland über keine Gesetzgebung, die systematisch beschreibe, wer in Fällen, in denen Raubkopien von nach dem geistigen Eigentumsrecht geschützten Werken ins Internet eingestellt werden, für Verstöße gegen die Interessen der Rechteinhaber haftbar zu machen sei und unter welchen Bedingungen.

34) Der Wortlaut des Urteils auf Russisch ist abrufbar unter:
<http://gcourts.ru/cases/904/958/2010/9/313979.asp?t=Youtube>

35) Der Text des Briefes ist auf Russisch abrufbar unter:
http://www.rambler.ru/doc/company_news/1556

In der Zusammenfassung ihrer Sicht der Dinge unterstrichen die Internetdiensteanbieter, dass Rechteinhaber in Russland eher die Unternehmen verklagen würden, die Internetzugang, Hosting oder verwandte Dienste anböten, als diejenigen, die die rechtswidrigen Inhalte einstellten. Damit bleibe die Tatsache unberücksichtigt, dass Unternehmen, die ihre Dienste Millionen von Nutzern anbieten, weder über eine Rechtsgrundlage noch über die technischen Kapazitäten verfügten, jede Handlung jedes Nutzers zu überwachen und deren Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit zu bewerten.

Die Unternehmen stellten ihre Haltung bezüglich des Schutzes geistiger Eigentumsrechte dar. Sie unterstrichen, dass sie den Nutzern die technischen Möglichkeiten, Informationen mitzuteilen, zu speichern und zu suchen bereitstellten. Um Inhalte auf die Server hochladen und dort speichern zu können, stimmten die Nutzer den Nutzungsbedingungen zu, über die sie sich verpflichteten, keine rechtswidrigen Inhalte zu generieren oder ins Internet einzustellen. Die Unternehmen ergriffen alle angemessenen Maßnahmen, um Vergehen zu verhindern, von denen sie Kenntnis erlangten. Zu diesem Zweck hätten sie dem folgenden Modell zugestimmt, nach dem auf Klagen wegen Verstößen gegen die Rechte Dritter auf ihren Websites zu reagieren sei. Wenn eine begründete Anfrage eingehe, die die genaue URL der fraglichen Inhalte enthalte, setzten die entsprechenden Dienste eines Internet-Portals den Zugang zu diesen Inhalten innerhalb einer angemessenen Frist aus. Es liege im Ermessen des Unternehmens, ob es einen Nutzer davon in Kenntnis setze, dass eine Beschwerde wegen Urheberrechtsverletzung eingegangen sei. Wenn der Nutzer der Beschwerde gegen von ihm eingestellten Inhalte nicht zustimme, schicke er eine Gegendarstellung. In einem solchen Fall gebe der Nutzer seine Anonymität auf, da er seine Kontaktinformationen preisgebe. Dadurch erhalte der Rechteinhaber Informationen über den betreffenden Beklagten und somit ausreichend Informationen, um eine gerichtliche Klage einzureichen. Entscheide sich ein Unternehmen dafür, einen Nutzer nicht in Kenntnis zu setzen oder übermittele der Nutzer keine Gegendarstellung, werde der Inhalt gesperrt oder gelöscht.

Die Unternehmen schlugen den Rechteinhabern vor, die bestehenden Mechanismen zu nutzen, um Verstöße gegen Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte zu beenden. Sie betrachteten diese Mechanismen als angemessen im Vergleich zu den Lösungen, die auf den weltweiten Informationsmärkten angewendet werden. Die Unternehmen bekräftigten ihre Bereitschaft, sich an einem konstruktiven Dialog zu beteiligen, um nötigenfalls diese Mechanismen zu verbessern.

Schließlich schlugen die Verfasser des Briefes dem russischen Gesetzgeber vor, ein Gesetz zu erarbeiten, mit dem eindeutig geklärt werde, wer für Verletzungen geistiger Eigentumsrechte im Internet haftbar sei, während gleichzeitig das Gleichgewicht zwischen den Rechten aller Betroffener, das heißt zwischen Nutzern, Rechteinhabern und Betreibern von Internetdiensten, gewahrt bleibe.

2. Reaktionen von Online-Videoportalen auf den offenen Brief

Am 22. Oktober 2010 antworteten die Topmanager der russischen Online-Videoportale, die Zugang zu professionellen legalen Videoinhalten bieten (tvzavr.ru, zoomby.ru, tvigle.ru), auf die Veröffentlichung des oben genannten offenen Briefes. Der Antwortbrief wurde in der Zeitung *Vedomosti* veröffentlicht.³⁶

Aus Sicht der Videoportale sollte sich der inländische Online-Inhaltemarkt im Einklang mit den Regelungen und Gepflogenheiten des internationalen und nationalen Rechts einschließlich der Gesetze zum Urheberrechtsschutz entwickeln. Die Videoportale erklärten, sie seien zu strikter und verpflichtender Einhaltung der Gesetzgebung zu geistigem Eigentum bereit. Insbesondere würden sie nur lizenzierte Inhalte einstellen, alle Anforderungen von Rechteinhabern in Bezug auf Anfertigung von Kopien und Verbreitung einhalten und Gebühren und Tantiemen an die Rechteinhaber zahlen. Sie sind der Ansicht, die von den Anbietern internetbezogener Dienste

36) Auf Russisch abrufbar unter: http://www.vedomosti.ru/tech/news/1130245/videosajty_vystupili_protiv_krupnejshih_ploschadok_runeta

in ihrem offenen Brief dargelegten Prinzipien würden zu einem Ungleichgewicht in den Medien und im Internetbereich führen. Einerseits würde der Ansatz dieser Unternehmen Rechtsnihilismus unter russischen Internetnutzern erzeugen; andererseits würde er alle Geschäfte über die gesamte Produktions- und Vertriebskette legaler Inhalte unrentabel machen. Es bestehe die dringende Notwendigkeit, klare Regeln aufzustellen, die es Verbrauchern gestatteten, ein qualitativ hochwertiges Produkt zu erwerben, und den Produzenten und Distributoren, zum Nutzen der Verbraucher zu arbeiten. Anderenfalls, so die Topmanager der Online-Videoportale, werde die russische digitale Medienindustrie angesichts der allgemeinen Globalisierung und der weltweiten Entwicklungen ihre Konkurrenzfähigkeit einbüßen.

Das Hauptargument der Online-Videoportale besteht darin, dass es kein wirksames Schutzmittel sei, die Maßnahmen zur Bekämpfung von Piraterie auf die bloße Entfernung der audiovisuellen Werke, die gegen geistige Eigentumsrechte verstoßen, von den Websites zu beschränken. Die Verfasser des Briefes beharrten darauf, allein die Anwendung eines ganzen Maßnahmenpakets sei ausreichend, um zur Herausbildung eines zivilisierten Marktes für Internet-Videoinhalte beizutragen. Die Online-Videoportale schlugen daher Folgendes vor:

1. Beendigung der Indexierung von Onlinequellen, die nachweislich gegen geistiges Eigentumsrecht verstoßen, durch Suchmaschinen;
2. Einführung einer Verpflichtung, dass Werbetreibende bei der Platzierung von Werbung für Dienste, die Nutzern urheberrechtlich geschützte Inhalte bereitstellen, bestätigen, dass die beworbenen Dienste in Einklang mit den Anforderungen des geistigen Eigentumsrechts stehen;
3. Suchmaschinen sollen keine Werbung für raubkopierte Inhalte sowie für Produkte machen, die nicht im Zusammenhang mit der Suchanfrage stehen;
4. rechtswidrige nutzergenerierte Inhalte auf Websites sind durch lizenzierte Inhalte zu ersetzen;
5. Einführung einer Begrenzung der Länge hochgeladener nutzergenerierter Videos auf 7-10 Minuten.

3. Der Standpunkt der Rechteinhaber

Auch die Rechteinhaber brachten ihren Standpunkt in die Diskussion ein. Am 27. Oktober 2010 veröffentlichte der Verband der Fernseh- und Kinoproduzenten sein eigenes Programm zur Bekämpfung der Internetpiraterie („Schreiben an die Internetunternehmen“).³⁷ Zum Schlüsselmoment der Verbandsinitiative war die Vorstellung des Offenen Verzeichnisses der Rechte an audiovisuellen Werken geworden. Dieses Verzeichnis enthält Informationen über die audiovisuellen Werke, die von den Verbandsmitgliedern seit 1990 produziert wurden, einschließlich Kontaktdaten der Rechteinhaber, und ist auf der Website der Initiative „Dieben keine Chance“ («Вору нет») abrufbar.³⁸ Um das Offene Verzeichnis mit Schlagkraft zu versehen, verkündete der Verband folgende Grundsätze:

1. Inhalte, die im Offenen Verzeichnis aufgelistet sind, dürfen nur auf Websites verwendet werden, die eine Lizenzvereinbarung mit den entsprechenden Rechteinhabern haben. Das „Schreiben an die Internetunternehmen“ enthält die Namen von 17 Websites, die vom Verband als „legal“ betrachtet werden (unter anderem die in Abschnitt IV.2. genannten Online-Videoportale) sowie eine Liste von 299 Websites, die als Piraterie betreibende Seiten eingestuft werden.
2. Der Verband schlug vor, dass Websites, die keine Lizenzvereinbarungen mit Rechteinhabern getroffen haben, entweder die rechtswidrig angebotenen Inhalte löschen oder Lizenzvereinbarungen mit den Rechteinhabern abschließen müssen. Als Stichtag war der 31. Januar 2011 angegeben, das heißt, der Verband behielt sich vor, nach diesem Datum jede Quelle, die rechtswidrige Inhalte anbietet, zu verklagen.
3. Der Verband begrüßte die Initiative der Betreiber populärer Websites (siehe Abschnitt IV.1.), sich an einem konstruktiven Dialog zu beteiligen, um die Mechanismen zum Schutz geistiger Eigentumsrechte zu verbessern. Aus Sicht des Verbands bedeutete dies, dass diese Unternehmen eine der unter Punkt 2 genannten Optionen wahrnehmen sollten. Der Verband unterstrich,

37) Auf Russisch abrufbar unter: <http://www.piratu.net/news/article8/sozdanie-otkrytogo-reestra-prav-na-audiovizualnye>

38) Abrufbar unter: <http://www.piratu.net/news/article8/sozdanie-otkrytogo-reestra-prav-na-audiovizualnye>

dass nach seiner Einstellung Nutzer, die Inhalte hochladen, nicht selbst gegen Urheberrechte verstießen, da die Technologien und Anlagen, die es ihnen ermöglichten, Inhalte öffentlich zugänglich zu machen, im Besitz der Internetdiensteanbieter seien. Daher seien Letztere für die rechtswidrige Zugänglichmachung von Inhalten haftbar.

4. Der Verband unterstützte die Forderung von Online-Videoportalen, wonach sich Suchmaschinen und Internetquellen, die Dienste für urheberrechtlich geschützte Inhalte bewerben würden, an der Bekämpfung der Piraterie beteiligten.

Der Verband drohte Piraterie betreibenden Websites mit massivem rechtlichem Druck sobald die am 31. Januar 2011 die Frist abgelaufen sein werde. Als dieser Beitrag geschrieben wurde, gab es jedoch noch keine abgestimmten Maßnahmen (siehe Einleitung zu diesem Bericht).

4. Ansichten der russischen Piratenpartei

Ein weiterer Teilnehmer der öffentlichen Diskussion über die Perspektiven der Regulierung geistigen Eigentums ist die russische Piratenpartei, die keine Partei im eigentlichen Sinne, sondern eine informelle Vereinigung von Aktivisten ist, die für eine Reform des geistigen Eigentumsrechts eintritt. Im März 2011 wollten die Führer der „Piratenpartei“ die Partei offiziell als politische Organisation registrieren; ihr Antrag auf Registrierung wurde jedoch vom Justizministerium der Russischen Föderation abgelehnt, da Piraterie (ein Akt von Raub oder krimineller Gewalt auf See) „nach dem Gesetz eine Straftat gegen die öffentliche Sicherheit“ darstelle. Das Justizministerium führte aus, dass die Strafe für eine solche Straftat nach Art. 277 des Strafgesetzbuches der Russischen Föderation bis zu 25 Jahre Freiheitsentzug betrage.³⁹

Ungeachtet dessen, dass die Piratenpartei nicht als politische Organisation etabliert werden konnte, setzten die Gründer ihre Aktivitäten fort, eine Reform des geistigen Eigentumsrechts voranzubringen. Die Initiativen der Piratenpartei bestehen in erster Linie darin, im Internet den Gedanken an die Erforderlichkeit einer Reform des geistigen Eigentumsrechts zu fördern.

Die Piratenpartei veröffentlichte die Erklärung „Urheberrecht im digitalen Zeitalter“,⁴⁰ die folgende Forderungen zur Verbreitung von Informationen über das Internet enthält:

1. Alle Einschränkungen für den nichtkommerziellen Austausch von Informationen sind aufzuheben.
2. Die urheberrechtliche Schutzdauer für Werke ist wesentlich zu verkürzen.
3. Art. 146 und 147 des Strafgesetzbuches sind aufzuheben. Streitigkeiten zu Urheber- und Patentrechten sind ausschließlich von Zivilgerichten zu entscheiden.
4. Staatliche Behörden sind zu verpflichten, die Unschuldvermutung gegenüber Staatsbürgern zu achten, insbesondere ist die Steuer auf leere Datenträger abzuschaffen und die Einführung weiterer Steuern dieser Art, unter anderem eine Steuer für Internetdiensteanbieter auf die Informationsverbreitung, zu verhindern.⁴¹
5. Das Internet ist das Hoheitsgebiet der Informationsfreiheit; die Einführung von Zensur gleich welcher Art im Internet ist nicht akzeptabel. Formale Gründe für Zensur sind die Verbreitung extremistischer politischer Materialien, die Verbreitung von rechtswidrig erstellten Materialien (wie Kinderpornografie oder Videos von Gewaltstraftaten) und Urheberrechtsverletzung. Nach Ansicht der Piratenpartei rechtfertigt keiner dieser Gründe Zensur. Diskussionen über

39) Siehe den Artikel der russischen Internetzeitung *gazeta.ru* „Минюст отказал Пиратской партии России в регистрации, перепутав с морскими пиратами“ (Justizministerium verweigert Piratenpartei die Registrierung wegen Verwechslung mit Seeräubern), auf Russisch abrufbar unter: http://www.gazeta.ru/news/lenta/2011/03/21/n_1755897.shtml

40) Auf Russisch abrufbar unter: <http://pirate-party.ru/page.php?id=280>

41) Die Idee dieser Steuerarten liegt darin, alle Internetdiensteanbieter zur Abführung eines festen Anteils ihrer Einkünfte an Verwertungsgesellschaften zu verpflichten. Bei denjenigen, die die Steuer entrichten, würde unterstellt, dass sie die Inhalte (einschließlich nutzergenerierter Inhalte) rechtmäßig online einstellen. Die Einführung einer solchen Steuer würde unweigerlich dazu führen, dass die Preise der Internetdienste für die Nutzer steigen. Die Gegner der vorgeschlagenen Steuer machen geltend, die Nutzer würden eines Verstoßes gegen geistige Eigentumsrechte „schuldig“ vermutet. Die Einführung der Steuer wird lediglich in Fachkreisen diskutiert, bislang gibt es keinerlei Gesetzgebungsverfahren dazu.

politischen Extremismus verschleiern häufig den Wunsch, politische Gegner oder Personen, die Straftaten von Regierungsbeamten aufdecken können, aus dem Weg zu räumen. Straftaten können nur auf eine Art bekämpft werden, und zwar indem die, die sie begehen, gefunden und zur Verantwortung gezogen werden.

6. Es ist unmöglich, Informationen aus dem Internet zu entfernen, so wie man niemanden vergessen machen kann, was er gesehen hat.
7. Der freie Austausch von kulturellen Ideen und Produkten ist keine Straftat, sondern eine Chance für die Gesellschaft. Wenn Autoren oder Verleger einen Gewinn erzielen möchten, sollte ihr Ziel sein, den Menschen etwas anzubieten, für das sie zu zahlen bereit sind, und nicht die Möglichkeiten zu zerstören, die das Internet bietet.
8. Freie Lizenzen sind gesetzlich einzuführen.

Die Schlusserklärung des Dokuments, das auch als Parteiprogramm dient, beinhaltet Forderungen, die Meinungsfreiheit und die freie Informationsverbreitung zu achten, keine Zensur im Internet unter dem Vorwand der Bekämpfung der Ausbreitung unerwünschter Informationen und des Schutzes des Urheberrechts zuzulassen, freien Zugang zu Computernetzen zu garantieren, keine Abschaltung vom Internet als Strafe für Piraterie, Extremismus und ähnliche „Pseudo-Straftaten“ zuzulassen und nicht zu gestatten, dass Anbieter für Informationen, die von Nutzer eingestellt wurden, haftbar gemacht werden.

V. Überblick über Gesetzesvorhaben zum Urheberrechtsschutz im Internet (Änderungen zu Teil 4 des Zivilgesetzbuches)

Viele Vorschläge und Ergebnisse der öffentlichen Diskussion wurden bei der Ausarbeitung einer umfassenden Reform berücksichtigt, um die Zivilrechtsgesetzgebung zu modernisieren. Diese Reform begann 2008 als Projekt, die gesamte Regulierung des Wirtschaftslebens in Russland einer grundlegenden Überprüfung zu unterziehen. Die Verordnung des Präsidenten verpflichtete den Präsidialrat für Kodifizierung und Modernisierung der Zivilgesetzgebung, Nachfolgerechtsverordnungen des Zivilrechts zu erarbeiten und vorzulegen.⁴² Es ist Aufgabe des Rats, Neufassungen der Rechtsverordnungen zu entwerfen und öffentliche Konsultationen zu diesen Entwürfen zu organisieren. Als einen Schritt zur Modernisierung der Rechtsvorschriften erarbeitete der Rat einen Gesetzesänderungsentwurf zu Teil 4 des Zivilgesetzbuches. Die Änderungen sollen unter anderem zusätzliche Optionen zur Wahrnehmung des Exklusivrechts einführen. Der Gesetzentwurf wurde am 14. September 2011 im Amtsblatt (Российская газета) veröffentlicht.⁴³

Der Entwurf enthält eine Reihe von Änderungen, die sich auf die Regulierung des Internets auswirken. Gemäß den vorgeschlagenen Änderungen in Artikel 1233 Zivilgesetzbuch hätte der Rechteinhaber das Recht, öffentlich zu erklären, dass die Ergebnisse seiner geistigen Tätigkeit in der vom Rechteinhaber genau festgelegten Weise und für den angegebenen Zeitraum von jedermann frei genutzt werden dürfen. Sollte der Rechteinhaber in seiner Erklärung keine Frist angeben, gilt die Nutzung als für fünf Jahre gestattet. In der Zeit, in der die Nutzung erlaubt ist, darf der Rechteinhaber weder seine Erklärung widerrufen noch die Nutzungsbedingungen ändern. Diese Bestimmung würde eine rechtliche Grundlage für die Einführung freier Lizenzen (nach dem Vorbild der *Creative Commons*) im russischen Rechtssystem schaffen.

Der Gesetzentwurf führt den Begriff „Website“ ein, der sich auf Inhalte bezieht, „die eine in objektiver Form dargestellte Gesamtheit an eigenständigen Materialien darstellen, die derart systematisiert sind, dass sie ins Internet eingestellt werden können.“ Der Gesetzentwurf sieht

42) Verordnung Nr. 1108 des Präsidenten der Russischen Föderation vom 18. Juli 2008 „Über die Verbesserung des Zivilgesetzbuches der Russischen Föderation“ („О совершенствовании Гражданского кодекса Российской Федерации“), veröffentlicht in *Российская газета* (Rossijskaja Gazeta - Amtsblatt) am 23. Juli 2008, auf Russisch abrufbar unter: <http://www.rg.ru/2008/07/23/kodeks-dok.html>

43) Auf Russisch abrufbar unter <http://www.rg.ru/2011/09/14/gk-izm-site-dok.html>

ferner vor, dass eine Website in Bezug auf die Auswahl oder die Anordnung von Materialien urheberrechtlich geschützt ist.

Eine der wichtigsten Innovationen des Gesetzesvorschlags ist die Festlegung von zivilrechtlichen Haftungsbedingungen für (natürliche oder juristische) Personen, die Daten über das Internet übertragen oder Materialien ins Internet einstellen (sogenannte „Internetmittler“).

Es wird festgelegt, dass ein Internetmittler, der die Übertragung des Materials im Internet ausführt, nicht für Verstöße gegen geistige Eigentumsrechte verantwortlich gemacht werden kann, die in der Folge einer solchen Übertragung entstehen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Der Internetmittler verändert das entsprechende Material nach dem Empfang nicht, mit Ausnahme von Veränderungen, die den Übertragungsvorgang des Materials sicherstellen.
2. Der Internetmittler hatte keine Kenntnis oder konnte keine Kenntnis davon haben, dass die Nutzung des urheberrechtlich geschützten Werks durch die Person, die die Übertragung des Materials initiiert hat, welches ein solches Werk beinhaltet, rechtswidrig ist.

Es ist vorgesehen, dass der Internetmittler, der den Dienst anbietet, welcher es ermöglicht, Material ins Internet einzustellen, nicht für Verletzungen geistiger Eigentumsrechte haftbar ist, die durch das faktische Einstellen durch den Kunden (oder im Auftrag des Kunden) entstehen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Der Internetmittler hat keine Kenntnis oder konnte keine Kenntnis davon haben, dass die Nutzung eines urheberrechtlich geschützten Werks, das im hochgeladenen Material enthalten ist, rechtswidrig ist.
2. Wurde der Internetmittler von einem Dritten schriftlich auf die Verletzung geistiger Eigentumsrechte durch das Einstellen des urheberrechtlich geschützten Werks ins Internet aufmerksam gemacht, ergreift der Internetmittler Maßnahmen gemäß dem im Föderationsgesetz „Über Informationen, Informationstechnologien und Informationsschutz“ vorgesehenen Verfahren, um die Verletzung geistiger Eigentumsrechte zu beheben.

Der Entwurf strebt einen Interessenausgleich zwischen Internetmittler und Urheberrechtsinhaber an.

VI. Präsident Medwedews Initiative zur Reform der weltweiten geistigen Eigentumsrechte im Internet (Änderungsvorschlag zur Berner Übereinkunft)

Der russische Präsident Dmitri Medwedew wandte sich in einem Schreiben an die G20-Regierungschefs. Dieses Schreiben beinhaltet neue Ideen zur Regulierung der Nutzung von Ergebnissen kreativer Tätigkeit im globalen Netz.⁴⁴

Nach Ansicht des Präsidenten wurden die gegenwärtigen Grundsätze für den Schutz geistigen Eigentums in einem völlig anderen technologischen Kontext entwickelt; sie seien nicht an die praktischen Bedürfnisse der heutigen Zeit angepasst. Die gegenwärtige Situation verlange nach einem neuen Rahmenkonzept für die internationale Regulierung kreativer Tätigkeit im Internet.

Damit die Nutzung geistigen Eigentums mit den Mitteln, die die moderne Technologie bietet, wirksam reguliert werden kann, muss die internationale Gemeinschaft nach Medwedews Meinung Folgendes tun:

1. die Grenzen der fairen Nutzung geistigen Eigentums durch Internetnutzer festlegen;
2. die Methoden zur Einholung der Zustimmung des Rechteinhabers zur Nutzung seines Werks ändern;

44) Auf Russisch abrufbar unter: <http://news.kremlin.ru/news/13329>,
auf Englisch unter: <http://eng.kremlin.ru/news/3018>

3. die Einhaltung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Internetmittler und Personen, die Inhalte ins Internet einstellen, kontrollieren, jedoch nicht in Bezug auf gewöhnliche Nutzer des Internets.

Das Konzept des Präsidenten für die Nutzung und den Schutz der Ergebnisse kreativer Tätigkeit im Internet beinhaltet folgende Punkte:

1. Der Staat muss einen gewissen gesetzlichen Schutz für Urheberrechte und verwandte Schutzrechte im Internet festlegen und dem Rechteinhaber die Möglichkeit bieten, ein Rechtsschutzmodell für seine Tätigkeit zu wählen, das seinen Interessen am besten gerecht wird.
2. Das Schlüsselement im neuen Ansatz für den Schutz von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten ist die Einführung einer Rechtsvermutung, dass die Nutzung von durch Urheberrecht und verwandte Schutzrechte geschützten Werken im Internet als genehmigt und frei betrachtet werden kann, wenn der Rechteinhaber keine anderslautende Erklärung abgibt. Gleichzeitig wird ein Mindestmaß an Urheberrechtsschutz für den Rechteinhaber gewährt.
3. Bei Verschulden sind Informationsmittler im Internet (Kommunikationsdiensteanbieter, Betreiber von Websites und Domainnamen usw.) für Verstöße gegen Urheberrechte und verwandte Schutzrechte nach allgemeinem Recht zur Verantwortung zu ziehen. Ausgenommen sind bestimmte Sonderfälle (zum Beispiel wenn sie nicht wussten oder nicht hätten wissen können, dass der Inhalt, der mit Hilfe ihrer Dienste zugänglich gemacht wird, rechtswidrig ist).

Der oben genannte Ansatz erfordert die Einführung rechtlicher, wirtschaftlicher und technischer Mechanismen, die allen Seiten, die im Internet miteinander agieren (Nutzer, Rechteinhaber und Informationsmittler), zugute kommen.

Um diese Vorschläge umzusetzen, hält es Präsident Dmitri Medwedew für erforderlich, die Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst zu ändern. Er legte daher einen Reformplan für die Berner Übereinkunft vor, der auf eine Anpassung der bestehenden internationalen Standards zum Rechtsschutz von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten an die teilweise Ersetzung der traditionellen physischen (materiellen) Kopien von Werken durch elektronische Kopien der Produkte abzielt.

Während der Erarbeitung einer Neufassung der Berner Übereinkunft sollten Fachleute aus den Teilnehmerstaaten die nationalen Regulierungen geistigen Eigentums im Internet sowie die Streitschlichtungspraxis im betreffenden Bereich berücksichtigen. Die Überprüfung solle in ähnlicher Weise auch die Art und Weise umfassen, wie die Bestimmungen des WIPO-Vertrags über Darbietungen und Tonträger von 1996 und des WIPO-Urheberrechtsvertrags von 1996 in den nationalen Rechtssystemen umgesetzt wurden.

Die im Änderungsverfahren zur Berner Übereinkunft zu behandelnden Schlüsselkriterien sollten nach Ansicht von Präsident Medwedew Folgendes umfassen:

1. *Hinzufügen einer neuen Kategorie „Inhalte“ (geistiges Eigentum, das keinen physischen Träger hat und ausschließlich in elektronischer Form vorliegt) zu der Liste von Werken, die durch den Begriff „Werke der Literatur und Kunst“ erfasst werden (Art. 2 der Berner Übereinkunft).* Gegenwärtig gebe es in der Gesetzgebung der Länder, die der Berner Übereinkunft angehörten, Bestimmungen, die besagten, dass Werke der Literatur und Kunst oder spezifische Kategorien solcher Werke nicht geschützt seien, wenn sie nicht in materieller Form vorlägen. Somit fehlten in der gegenwärtigen Fassung der Berner Übereinkunft explizite Bestimmungen, wonach nicht nur materielle Güter, sondern auch Werke in elektronischer Form dem Schutz unterliegen sollten.
2. *Anpassung des Begriffs „Veröffentlichung des Werks“ an die Verhältnisse im Internet, wo Veröffentlichung tatsächlich das Einstellen einer elektronischen Kopie und deren öffentliche Zugänglichmachung (für Internetnutzer) bedeutet.* Gegenwärtig werde in der Übereinkunft der Ausdruck „veröffentlichte Werke“ verwendet, die definiert sind als „mit Zustimmung ihrer Urheber erschienene Werke, ohne Rücksicht auf die Art der Herstellung der Werkstücke, die je nach der Natur des Werkes in einer Weise zur Verfügung der Öffentlichkeit gestellt sein müssen, die deren normalen Bedarf befriedigt“ (Art. 3 der Berner Übereinkunft).

3. *Änderung der Kriterien der Übereinkunft für die Bestimmung des Ursprungsland eines Werks (Art. 5 der Berner Übereinkunft).* Die bestehenden Kriterien sollten nicht auf Inhalte angewendet werden, da es aufgrund der grenzüberschreitenden Infrastruktur des Internets unmöglich sei, den Veröffentlichungsort festzustellen. Es müsse Einigkeit über die Art und Weise erzielt werden, wie das Konzept des „Ursprungslands“ in Bezug auf Inhalte, die zuerst im Internet veröffentlicht (eingestellt) würden, zu verbessern sei.
4. *Einführung des Begriffs der „elektronischen Vervielfältigung“ (Digitalisierung) als einer Form der Vervielfältigung von Werken für die Zwecke der Berner Übereinkunft.*
5. *Genehmigung für spezielle Einrichtungen (in erster Linie Digitalbibliotheken), Werke geistigen Eigentums kostenlos und ohne vorherige Zustimmung des Rechteinhabers zu digitalisieren unter der Bedingung, dass diese speziellen Einrichtungen Nutzern derart Zugang zu diesen Werken gewähren, dass eine nachfolgende unkontrollierte Verbreitung des Werks über das Internet ausgeschlossen ist.* Die Liste der Fälle, in denen Werke zu humanitären Zwecken kostenlos genutzt werden dürfen, müsse erweitert werden (Art. 10 der Berner Übereinkunft).
6. *Einführung einer „quasi freien“ privaten Nutzung von Inhalten durch Internetnutzer.* Rechtlich könne ein solches Modell durch die Festlegung einer Vermutung, dass der Rechteinhaber der Nutzung des Inhalts zu privaten Zwecken durch den Nutzer zustimme, umgesetzt werden. Die Zustimmung könne durch eine Mitteilung des Rechteinhabers an den Nutzer „widerrufen“ werden. Damit der Rechteinhaber eine solche Mitteilung machen könne, seien verschiedene technische Mittel, unter anderem die Einführung elektronischer Wasserzeichen, denkbar.
7. *Einführung einer neuen Bestimmung in die Berner Übereinkunft, die besagt, dass die Einstellung von Internet-Hyperlinks zu Inhalten als solche keine Form der Nutzung solcher Inhalte darstellt.*
8. *Standardisierung der bestehenden freien Lizenzen (wie Creative Commons usw.) und Anpassung neuer Modelle der Inhalteverbreitung an die Anforderungen sowohl des angelsächsischen als auch des kontinentalen Rechts.*
9. *Festlegung spezieller Schutzmaßnahmen für Rechteinhaber in der Berner Übereinkunft für den Fall, dass ihre Rechte verletzt wurden, zum Beispiel Entfernen rechtswidrig eingestellter Inhalte aus dem Internet.* Gegenwärtig würden Raubkopien von Werken in allen Mitgliedsländern der Berner Übereinkunft, in denen das Werk rechtlich geschützt ist, beschlagnahmt (Art. 16 der Berner Übereinkunft). Bis zu einer möglichen Überprüfung der Berner Übereinkunft bliebe die Anwendung des Begriffs „Raubkopie“ auf rechtswidrig eingestellte Inhalte schwierig, weil sich Inhalte immer auf einem physikalischen Träger (Festplatte, Server usw.) befänden. In einem Streit zwischen dem Eigentümer eines Servers und einem Rechteinhaber über rechtswidrig eingestellte Inhalte habe Letzterer das Recht, die Beschlagnahme des Servers als Speicherort des raubkopierten Inhalts zu verlangen. Wenn nun zum Beispiel nur ein Inhaltselement rechtswidrig auf der Website eingestellt (in den Speicher des Servers kopiert) werde, während tausende andere Inhaltselemente rechtmäßig eingestellt worden seien, wäre die Beschlagnahme der Computerausrüstung eine unverhältnismäßige Maßnahme, die Rechte von Personen verletzen könnte, die sich gesetzeskonform verhielten.
10. *Erstellung eines Haftungsmodells für Informationsmittler in Verbindung mit der rechtswidrigen Verbreitung von Inhalten im Internet durch Nutzer (erfordert einen eigenen Artikel in der Berner Übereinkunft).* Angesichts der grenzüberschreitenden Infrastruktur des Internets benötigten Informationsmittler und Rechteinhaber einheitliche Vorschriften, die ihre Beziehungen regeln und das öffentliche Interesse berücksichtigen. Informationsanbieter sollten nicht dafür haftbar gemacht werden, dass sie Nutzern Zugang gewährten und dadurch den Austausch von Dritten rechtswidrig eingestellter Inhalte ermöglichten, unter der Bedingung, dass diese Anbieter keine Kenntnis von der Urheberrechtsverletzung gehabt hatten. Es sollte ein Verfahren eingeführt werden, das es Internetdiensteanbietern ermöglicht, auf Hinweise Dritter auf Urheberrechtsverletzungen durch Sperren des Zugangs zum rechtswidrig eingestellten Inhalt zu reagieren.

VII. Fazit

Der russische Rechtsrahmen für geistiges Eigentum wurde gestrafft, um eine adäquate Regulierung der Verbreitung urheberrechtlich geschützter Werke zu erreichen. Unter anderem förderten die 2006 als Teil 4 des Zivilgesetzbuches der Russischen Föderation verabschiedeten Vorschriften die

Entwicklung eines Marktes für den „rechtmäßigen“ Konsum audiovisueller Inhalte im russischen Internetsegment. Heute sind Rechteinhaber bereit, Videoportalen, die sich an den Rechtsrahmen halten, Lizenzen zu gewähren, und Letztere sind an der Entwicklung eines transparenten und profitablen Markts interessiert.

Als der Umsatz rechtswidriger Inhalte gewaltige Ausmaße angenommen hatte und die betroffenen Parteien die drängende Notwendigkeit erkannten, der Piraterie geistigen Eigentums entgegenzuwirken, begann zugleich die Entwicklung des Sektors für legale Inhalte. Die Bemühungen von Rechteinhabern, den Schutz ihrer Rechte vor russischen Gerichten zu erstreiten, scheitern häufig immer noch. Eine Analyse einschlägiger Gerichtsurteile zeigt, dass der Schutzgrad für geistiges Eigentum nicht so hoch ist, wie er sein sollte, um den Anforderungen der Rechteinhaber gerecht zu werden. Im russischen Recht fehlt es an klaren Vorschriften für die Aufteilung der Haftung für rechtswidrig ins Internet eingestellte Inhalte zwischen Betreibern von Websites, Internetdiensteanbietern und Nutzern. Die aktuelle (widersprüchliche) praktische Rechtsdurchsetzung spiegelt diese Situation wider. Russische Richter an ordentlichen Gerichten tun sich schwer damit, einen Interessenausgleich zwischen Rechteinhabern und Internetmittlern herbeizuführen.

Allerdings verändert sich die Situation sehr dynamisch. In der staatlichen Politik Russlands zeichnet sich aktuell ein Trend ab, Rechtsinstrumente zu entwickeln, die den Schutz geistiger Eigentumsrechte im Internet garantieren sollen. Diesen Trend veranschaulichen sowohl die jüngsten wiederholten Anstrengungen der obersten Gerichte, in der Praxis eine einheitliche Rechtsdurchsetzung zu erreichen, als auch die Initiativen, die auf eine Reform des nationalen Systems des geistigen Eigentumsrechts abzielen, insbesondere der jüngste Gesetzentwurf zur Änderung des Zivilgesetzbuches der Russischen Föderation. In zunehmendem Maße üben intensiv geführte öffentliche Diskussionen interessierter Parteien (Internetmittler, Rechteinhaber, Videoportale, Nichtregierungsorganisationen) über den notwendigen Grad des Schutz geistiger Eigentumsrechte im Internet und die hierzu erforderlichen Mittel Einfluss auf den Entscheidungsprozess aus. Diese Diskussionen setzen Regierungsstellen unter Druck, das Problem der Internetpiraterie aktiver anzugehen.

Ein weiterer wichtiger Faktor, der wahrscheinlich zur Änderung der Situation beitragen wird, ist Russlands Teilhabe an der internationalen Diskussion über die Entwicklung des geistigen Eigentumsrechts. Sowohl die Mitgliedschaft Russlands in der WTO als auch Präsident Medwedew's Präsentation seiner ehrgeizigen Pläne, das internationale geistige Eigentumsrecht in Einklang mit den Anforderungen des digitalen Zeitalters zu bringen, können darüber hinaus die Effizienz des rechtlichen Schutzes geistigen Eigentums auch im Rahmen der nationalen Rechtsordnung verbessern. Die Mitglieder der internationalen Gemeinschaft werden ein Land kaum als einen der Vorreiter für die Reform des internationalen geistigen Eigentumsrechts betrachten, wenn dieses Land nicht in der Lage ist, wirksame Mechanismen zur Bekämpfung der Internetpiraterie auf nationaler Ebene bereitzustellen. Dieser Grund wird ohne Zweifel die Anstrengungen der russischen Behörden forcieren, in nächster Zukunft zu einem Durchbruch im Kampf gegen die Internetpiraterie zu gelangen.